

Wiener Landtag

8. Sitzung vom 26. Juni 1979

Stenographisches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|--|--------|--|--------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete | (S. 1) | verfassung — WStV) geändert wird
(Beilage Nr. 14) | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 1) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula | (S. 3) |
| 3. Pr.Z. 1921, P. 7: Wahl eines
Mitgliedes des Immunitätskollegiums | (S. 1) | Abstimmung (S. 3) | |
| 4. Pr.Z. 1740, P. 1: Vorlage des Gesetzes
betreffend die Änderung des Wiener
Heilvorkommen- und Kurortgesetzes
(Beilage Nr. 17)
Berichterstatter: Amtsf. StR.
Dr. Stacher | (S. 2) | 8. Pr.Z. 1719, P. 5: Unvereinbarkeitsgesetz;
Mitglieder des Wiener Landtages
Berichterstatter: Abg. Seeböck | (S. 4) |
| 5. Pr.Z. 1503, P. 2: Vorlage des Gesetzes
über den Schutz des Lebens und der
Gesundheit der in Dienststellen der
Gemeinde Wien beschäftigten Bedien-
steten (Wiener Bedienstetenschutzgesetz)
(Beilage Nr. 8)
Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula | (S. 2) | 9. Pr.Z. 1856, P. 6: Ersuchen des Landes-
gerichtes für Strafsachen Wien, Abt. 6 b,
vom 28. Mai 1979, um Zustimmung zur
strafrechtlichen Verfolgung des Landtags-
abgeordneten Josef Jedletzberger wegen
Verdacht des Vergehens der üblen
Nachrede gemäß § 111 Abs. 1 und 2 StGB
Berichterstatter: Abg. Dr. Krasser | (S. 4) |
| 6. Pr.Z. 1504, P. 3: Vorlage des Gesetzes,
mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967
geändert wird
(3. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)
(Beilage Nr. 11)
Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula | (S. 3) | 10. Pr.Z. 1878, P. 8: Vorlage des Gesetzes,
mit dem das Wiener Bezügegesetz
geändert wird (Beilage Nr. 16)
Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula | (S. 4) |
| 7. Pr.Z. 1738, P. 4: Vorlage des Gesetzes,
mit dem die Verfassung der Bundes-
hauptstadt Wien (Wiener Stadt- | | Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall (S. 5),
Hahn (S. 5) und Ing. Hofmann (S. 6),
Abstimmung (S. 7) | |
| | | 11. Pr.Z. 1879, P. 9: Vorlage des Gesetzes,
mit dem die Dienstordnung 1966
geändert wird
(5. Novelle zur Dienstordnung 1966)
(Beilage Nr. 15)
Berichterstatter: Amtsf. StR. Nekula | (S. 7) |
| | | Redner: Abg. Pöder (S. 8), Abstimmung (S. 10) | |

Vorsitzender: Erster Präsident P f o c h.

Schriftführer: Die Abg. Ascher und Rosenberger
sowie die Abg. Dkfm. Sigrun Schlick und Ing.
Kreiner.

(Beginn um 9 Uhr.)

Präsident **Pfösch**: Die 8. Sitzung des Wiener Land-
tages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abg. Eveline Andriks,
Johanna Dohnal, Franziska Fast und Margarete
Tischler.

Die Abg. Präsident Hahn, Dr. Peter Mayr und
Hoffmann haben einen Antrag betreffend Erhöhung
der Wohnbauförderungsmittel für Eigenheime und

Reihenhäuser eingebracht. Ich weise diesen Antrag
dem amtsführenden Stadtrat für Wohnen und
Stadterneuerung zu.

Ich nehme nun eine Umstellung der Tages-
ordnung vor und lasse zuerst unter Post 7 die Wahl
eines Mitgliedes des Immunitätskollegiums durch-
führen.

Zum Wahlvorgang selbst mache ich den Vor-
schlag, die Wahl nicht mittels Stimmzettels, sondern

durch Handerheben vorzunehmen. Jene Damen und Herren, die meinem Vorschlag zustimmen, ersuche ich, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Das ist so angenommen.

Durch das Ausscheiden der Frau Abg. Hermine Fiala wurde die Stelle eines Mitgliedes im Immunitätskollegium frei. Die Sozialistische Partei Österreichs, die hiefür das Vorschlagsrecht besitzt, hat Frau Abg. Margarete Tischler nominiert.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die Frau Abg. Margarete Tischler in das Immunitätskollegium wählen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich danke. Das ist einstimmig angenommen.

Die Postnummer 1 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes betreffend die Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetzes.

Berichterstatte hierzu ist Herr amtsführender Stadtrat Professor Dr. Stacher. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte amtsführender Stadtrat Doktor **Stacher**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte Sie, den Antrag zur Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetzes zu genehmigen.

Es handelt sich bei dieser Novellierung in der Hauptsache um die Streichung der Arsenwässer aus der Liste der Heilwässer. Diese Änderung erfolgt auf Grund einer Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, die sich ihrerseits auf ein Gutachten der Balneologischen Kommission stützt. Danach erscheint die nicht unproblematische Therapie mit Arsenwässern heute weitgehend überholt.

Außerdem wurden bei den Radonwässern die bisherigen Angaben in der Aktivitätseinheit Curie durch die zusätzlichen Angaben in der derzeit ebenfalls gültigen Aktivitätseinheit Becquerel ergänzt.

Eine praktische Bedeutung kommt diesen Änderungen nicht zu, da in Wien kein natürliches Vorkommen an Arsenwässern oder Radonwässern bekannt ist.

Ich bitte, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

Präsident **Pfösch**: Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Die Postnummer 2 betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Ge-

meinde Wien beschäftigten Bediensteten, das Wiener Bedienstetenschutzgesetz.

Berichterstatte hierzu ist der Herr amtsführende Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte amtsführender Stadtrat **Nekula**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 obliegt gemäß Artikel 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Ländern unter anderem die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Gemeindebediensteten, soweit diese Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Für die in Betrieben tätigen Gemeindebediensteten ist der Arbeitnehmerschutz durch Bundesgesetz zu regeln.

Während der technische Arbeitnehmerschutz für den Bereich der Wirtschaftsverwaltung der Gemeinde Wien durch das vom Bund erlassene Arbeitnehmerschutzgesetz geregelt ist, fehlt bisher eine gesetzliche Regelung für die Hoheitsverwaltung. Diese gesetzliche Lücke soll durch das Wiener Bedienstetenschutzgesetz geschlossen werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit des technischen Arbeitnehmerschutzes sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes weitgehend für den Bereich der Hoheitsverwaltung rezipiert werden. Abweichungen sind nur dann in Aussicht genommen, wenn sie im Hinblick auf die Besonderheit der Hoheitsverwaltung erforderlich oder zweckmäßig sind bzw. wenn sich die Notwendigkeit von Sonderregelungen aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergibt.

Gemäß Artikel 118 des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen die sich aus der Durchführung und Überwachung der Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes ergebenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien.

Im Gegensatz zu dem für die Hoheitsverwaltung des Bundes geltenden Bundesbedienstetenschutzgesetz sieht der Gesetzentwurf in Anlehnung an das Arbeitnehmerschutzgesetz die Einrichtung von Sicherheitsvertrauenspersonen auch für die Hoheitsverwaltung der Gemeinde Wien vor. Diese Sicherheitsvertrauenspersonen sollen neben ihren dienstlichen Aufgaben ihr besonderes Augenmerk auf die Belange des Dienstnehmerschutzes in einzelnen Dienststellen richten.

Ich darf dazu, meine Damen und Herren, ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Regierungsvorlage die Einsetzung der Sicherheitsvertrauenspersonen unbefristet vorgesehen hat und daß durch einen einstimmigen Ausschlußbeschluß nunmehr das Gesetz dahin gehend abgeändert wurde, daß die Funktionsdauer dieser Sicherheitsvertrauenspersonen auf drei Jahre festgelegt wurde, so daß nach drei Jahren eine Neubestellung erfolgen soll.

Ich darf Sie bitten, das Gesetz mit den bereits im Ausschluß referierten Abänderungen zum Beschluß zu erheben.

Präsident **Pfösch**: Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir

gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang mit den vom Berichterstatter beantragten Änderungen und Ergänzungen in erster Lesung zustimmen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich danke. Damit ist das Gesetz in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen nun zu Post 3. Diese betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird, die 3. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967.

Berichterstatter ist Herr amtsführender Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Nekula**: Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung des Unfallfürsorgegesetzes 1967 an verschiedene Neuregelungen, die im Bereich des Sozialversicherungsrechtes in letzter Zeit vorgenommen worden sind. Ich darf unter anderem erwähnen:

Die Anerkennung von Erkrankungen durch Erschütterungen bei Arbeiten mit Motorsägen sowie von Erkrankungen durch flüchtige Isothiocyanate usw. als Berufskrankheiten.

Die völlige Gleichstellung der geschiedenen Frau mit der Witwe bezüglich des Anspruches auf Hinterbliebenenrente nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, wenn im Scheidungsurteil ausgesprochen wurde, daß der Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat, die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat, die geschiedene Frau im Zeitpunkt der Scheidung grundsätzlich mindestens 40 Jahre alt war und der Tod des Verheirateten durch einen vor der Scheidung eingetretenen Dienstunfall bzw. eine Dienstkrankheit oder Berufskrankheit verursacht wurde.

Die gesetzliche Verankerung von Schutzimpfungen bei beruflich gefährdeten Beamten als Leistung der Unfallfürsorge.

Ich darf Sie bitten, dieser Novelle zum Unfallfürsorgegesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Pfösch**: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung

zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zum Punkt 4 der Tagesordnung. Er betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geändert wird.

Berichterstatter ist Herr amtsführender Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Nekula**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 12. März 1979, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wurde die Bestimmung des Artikels 57 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Immunität der Mitglieder des Nationalrates geändert.

Hauptanliegen dieser Verfassungsänderung ist die Einschränkung der parlamentarischen Immunität im Bereich jener strafbaren Handlungen, die mit der Tätigkeit als Abgeordneter in keinerlei Zusammenhang stehen. In diesen Fällen bedarf zwar die Verhaftung, ausgenommen die Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens, nach wie vor der Zustimmung des Nationalrates, ansonsten kann eine behördliche Verfolgung ohne weiteres stattfinden. Andererseits wird der Schutz der Immunität dahin gehend ausgeweitet, daß künftighin auch schriftliche Äußerungen in Ausübung einer parlamentarischen Funktion der Immunität unterliegen und neben dem Verhaftungsschutz auch ein Schutz vor Hausdurchsuchungen festgelegt wird.

Dieses Bundes-Verfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

Die Wiener Stadtverfassung enthält im § 130 die der Bundesverfassung nachgebildete Bestimmung über die Immunität der Landtagsabgeordneten. Da gemäß § 96 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Mitglieder der Landtage die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates genießen, muß der § 130 der Wiener Stadtverfassung mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 an die geänderte Verfassungsrechtslage angepaßt werden.

Diesem Zwecke dient die vorliegende Novelle, und ich darf Sie bitten, ihr zuzustimmen.

Präsident **Pfösch**: Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir gleich zur Abstimmung, wobei ich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages feststelle und darauf hinweise, daß für eine Annahme dieser Vorlage eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Ich bitte nunmehr jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit, das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen, zu der ich ebenfalls die Anwesenheit von mehr als der Hälfte

der Mitglieder des Landtages feststelle. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Ich danke. Das ist neuerlich die erforderliche Zweidrittelmehrheit und das Gesetz somit auch in der zweiten Lesung beschlossen.

Die Post 5 betrifft die im Wiener Unvereinbarkeitsgesetz vorgeschriebene Maßnahme bezüglich der Mitglieder des Wiener Landtages.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abg. Seeböck, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **Seeböck**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Zur Anwendung des Unvereinbarkeitsgesetzes für die Wahlperiode 1978 bis 1983 hinsichtlich der Mitglieder des Wiener Landtages: Der Unvereinbarkeitsausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. Juni alle abgegebenen Meldungen nach dem Unvereinbarkeitsgesetz geprüft und in Ordnung befunden.

Herr Abg. Pöder hat seine Funktion in der Österreichischen Beamtenversicherung mit 1. Jänner 1979 zurückgelegt, und ich bitte, ihn in der beiliegenden Liste zu streichen.

Ich ersuche um Genehmigung.

Präsident **Pfösch**: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen gleich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die dem Antrag des Unvereinbarkeitsausschusses mit der vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Änderung zustimmen wollen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. — Ich danke. Damit ist der Antrag des Unvereinbarkeitsausschusses angenommen.

Wir kommen zum Punkt 6 der Tagesordnung. Dieser betrifft das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Abt. 6 b, vom 28. Mai 1979 um Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Herrn Landtagsabgeordneten Josef Jedletzberger wegen Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede gemäß § 111 Abs. 1 und 2 StGB.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Dr. Krasser, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. **Krasser**: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Abg. Jedletzberger hat in einer Radiosendung eine flächenwidmungswidrige Nutzung von agrarischen Kulturflächen in Simmering, nämlich eine widerrechtliche Parzellierung, verurteilt, um als Mandatar Leichtgläubige vor Fehlinvestitionen, nämlich der Errichtung von Sommerhäusern, die wieder beseitigt werden müßten, zu warnen. Dazu war er infolge seiner Sachkenntnis und als Mandatar verpflichtet. Im übrigen hat er in dieser Sendung den Namen des Privatanklägers überhaupt nicht genannt.

Der Immunitätsausschuß empfiehlt, dem Ersuchen um strafrechtliche Verfolgung keine Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Pfösch**: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche jene

Damen und Herren, die dem Antrag des Immunitätskollegiums zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Damit ist der Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen.

Post 7 haben wir eingangs der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen somit zur Post 8. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird. Berichterstatter hiezu ist Herr amtsführender Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Nekula**: Meine Damen und Herren! Nach einhelligem Wunsch und Auffassung der im Wiener Landtag vertretenen Parteien soll der Aufgabenbereich der Bezirksvertretungen durch Übertragung von Aufgaben des Wiener Gemeinderates an die Bezirksvertretungen und von Aufgaben des Bürgermeisters an die Bezirksvorsteher in verschiedener Form erweitert werden. Der Wirkungsbereich und der Arbeitsbereich der Bezirksvertretungen soll also wesentlich erweitert werden, um die Bürgernähe und Dezentralisierung sichtbar und effizient zu machen.

Aus diesem Grund ist auch notwendig, diese Mehrarbeit, die die Bezirksräte zu leisten haben, zu honorieren. Das Bezügegesetz sieht deshalb vor, daß den Bezirksräten eine monatliche Entschädigung von 1.500 Schilling 14mal als sogenannter Sockelbetrag gewährt wird. Darüber hinaus sollen die Kommissionsgebühren auf 255 Schilling für den Halbtage angehoben werden. Diese 255 Schilling lehnen sich an die Entschädigung des beamteten Wahlleiters an, der am Wahltag für seine Tätigkeit 510 Schilling bekommt. Halbiert ergibt das 255 Schilling.

Es ist weiter vorgesehen, daß die Klubobmänner der politischen Parteien in den Bezirksvertretungen für ihre Tätigkeit eine Zusatzgebühr von zweimal 255 Schilling 12mal jährlich erhalten.

In der Regierungsvorlage und im Ausschuß wurde darüber hinaus noch beschlossen, daß der erste Vorsitzende des Gemeinderates eine erhöhte Entschädigung zu bekommen hätte. Außerdem sollte die Regelung aufrechterhalten werden, die in der Verfassung vorgesehen ist, daß bei längerer Erkrankung des Bezirksvorstehers und der Stellvertreter über drei Monate hinaus der dazu berufene Bezirksrat ebenfalls eine Entschädigung bekommt.

Die drei im Landtag vertretenen Parteien haben einhellig die Eliminierung der beiden Bestimmungen, also eine Abänderung der Regierungsvorlage, verlangt und einen Abänderungsantrag eingebracht, der, wie gesagt, die Drei-Monate-Frist außer Kraft setzt und darüber hinaus die Frage des ersten Vorsitzenden nicht zur Behandlung stellt.

Es liegt allen Landtagsabgeordneten nunmehr ein schriftlicher Abänderungsvorschlag vor, der von allen drei Parteien unterzeichnet ist.

Ich darf Sie bitten, dieser Gesetzesvorlage in der Ihnen vorliegenden Abänderung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Pfösch**: Es liegen Wortmeldungen vor. Da es sich hier um eine Vorlage von geringerem Umfang handelt, können gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung die General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage daher, ob gegen die Zusammenlegung ein Einwand erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist somit eröffnet. Zum Wort gemeldet ist Herr Landtagsabgeordneter Dr. Hirnschall. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. **Hirnschall**: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unsere Fraktion wird dieser vorgetragenen Gesetzesvorlage die Zustimmung erteilen.

Anlaß für diese Regelung war, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, die Übertragung der neuen Kompetenzen an die Bezirke, über die wir morgen im einzelnen debattieren werden. Obwohl in dieser Kompetenzfrage sicherlich noch viele Wünsche offen sind, ist unbestreitbar, daß die Aufgabenstellung für die Mitglieder der Bezirksvertretungen beträchtlich größer geworden ist. Das hängt nicht nur mit Kompetenzfragen zusammen, das kann man auch aus dem gestiegenen Engagement der Bürger an lokalen Problemen ableiten.

Ich glaube, man muß anläßlich der Beschlussfassung dieser Novelle eines hervorheben: Auch in Zukunft wird die Tätigkeit eines Wiener Bezirksrates ehrenamtlich sein. Was wir hingegen auf Grund der gestiegenen Aufgaben für notwendig halten und auch für vertretbar ansehen, ist ein Ersatz des Aufwandes, der mit dieser Arbeit nun einmal verbunden ist. Jeder Bezirksrat, der seine Aufgabe ernst nimmt, den Dingen im Bezirk nachgeht, den Kontakt mit den Bürgern herstellt, Veranstaltungen, Vereine und Bürgergruppen besucht, hat auch jetzt schon im Laufe eines Monats Barauslagen, die nun einmal für einen Durchschnittsverdiener oder für einen Familienerhalter schon ins Gewicht fallen, ganz zu schweigen von den Pensionisten und von den Hausfrauen, die auch als Bezirksräte tätig sind.

Mit dieser Entschädigung, die im übrigen auch der Besteuerung unterliegt, sollen nun diese Spesen abgegolten werden. Zur Höhe des Betrages von 1.500 Schilling kann ich sagen — wir haben uns in dieser Richtung informiert —, daß er durchwegs weit unter den Entschädigungen liegt, die etwa in niederösterreichischen Bezirksstädten wie Klosterneuburg, Hollabrunn, Mödling oder Baden — die durchaus mit dem Aufgabenbereich und der Größe einer Bezirksvertretung vergleichbar wären oder darunter liegen — an die Mitglieder der Gemeindevertretungen längst bezahlt werden.

Die Zeit, die jeder Bezirksrat in seine Tätigkeit einbringt, wird auch in Zukunft nicht abgegolten werden. Das möchte ich unterstreichen. Ich rede jetzt nicht von den vielen Abenden und von den gestörten Wochenenden. Das ist für jeden politischen Funktionär an sich eine Selbstverständlichkeit, sonst braucht man gar nicht erst zu beginnen. Zahlreiche Bezirksräte bekommen aber von ihrem

Dienstgeber nicht frei, wenn sie während ihrer Arbeitszeit an Sitzungen, an Ausschüssen und an offiziellen Anlässen im Bezirk teilnehmen sollen. Sie müssen daher diese Zeit im Rahmen von Gleitzeitbestimmungen einarbeiten, sie müssen Dienstäusche vornehmen oder sie müssen auch in einzelnen Fällen immer wieder Urlaubstage heranziehen. Das ist sicher, wie wir glauben, ein Einsatz, der auch von dieser Stelle und bei dieser Gelegenheit einmal anerkannt und unterstrichen werden soll. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident **Pfösch**: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Präsident Hahn. Ich erteile es ihm.

Abg. **Hahn**: Herr Präsident! Hoher Landtag! Wenn wir heute das Bezugesgesetz novellieren — ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in einem anderen Punkt zwingt uns dazu, das hätte bis Herbst dieses Jahres geschehen müssen —, so wird damit gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, eine gesetzliche Regelung für die Entschädigung der Bezirksräte zu treffen.

Die Österreichische Volkspartei hat sich schon lange Zeit für eine Verstärkung der Rechte der Bezirksräte eingesetzt, da wir der Auffassung sind, daß gerade bei der von uns immer wieder geforderten bürgernahen Verwaltung und der damit verbundenen Dezentralisierung der Bezirksrat der politische Funktionär ist, der den unmittelbarsten Kontakt mit der Bevölkerung in einem überschaubaren Bereich hat.

Ich selbst war von 1954 bis 1959 — das ist schon lange her, und ich war damals ein sehr junger Bezirksrat, darf also aus eigener Erfahrung sprechen — in dieser Funktion und weiß, welche Aufgaben Bezirksräte haben, die in der Öffentlichkeit überhaupt nicht bekannt sind. Es hat einmal den Ausspruch gegeben, daß ein Bezirksrat eigentlich ein Amtskappelträger ohne Gage ist.

Es gibt wirklich manche Obliegenheiten, die wahrscheinlich Magistratsbeamte auch erledigen könnten oder sollten. Ich denke nur an die Erhebungen, die ein Bezirksrat machen muß, ob jemand der Alimentationspflicht nachkommt oder nicht. Ich denke an die Erhebungen, die Bezirksräte bei Entmündigungen pflegen. Näher liegt die Aufgabe bei Konzessionsverleihungen beziehungsweise Konzessionsentzug.

Sicherlich ist es völlig richtig, wenn man von diesen Bezirksräten ein hohes Maß an Idealismus, ein großes soziales Verständnis und Einfühlungsvermögen verlangt. Ich bekenne mich auch dazu, daß eine Bezirksratsfunktion die Grundschulung für einen Politiker darstellen sollte, wie das auch sehr häufig der Fall ist.

Ich habe nur wenige Beispiele aufgezählt, die jedoch beweisen, daß ein Bezirksrat oft eine sehr undankbare Aufgabe hat. Ein Bezirksrat hat es beim Kontakt mit den Betroffenen, wenn er sich mit Sachkenntnis seiner Aufgabe unterzieht, manchmal vielleicht schwieriger als ein Mandatar, der im Gemeinderat sitzt, denn der Bezirksrat ist in vielen Fällen ein verlängerter Arm der Behörde.

Natürlich hat jeder Bezirksrat seinen Hauptberuf, und er muß oft den Arbeitsplatz verlassen. Die Erhebungen kann er meistens nur in der Freizeit — sprich: in den Abendstunden — durchführen. Jeder weiß, daß er oft drei- bis viermal anläuten muß, bis er den zu Besuchenden, der oft sehr unwillig ist, antrifft, um mit ihm die notwendige Erhebung zu besprechen. Eigentlich gibt es auch keine behördlichen Sanktionen, wenn dem Bezirksrat eine Auskunft verweigert wird. Das sei nur am Rande vermerkt. Der Bezirksrat hat jedenfalls eine Mittlerstellung. Diese Mittlerstellung hat dem Magistrat in den abgelaufenen Jahrzehnten einiges an Kosten erspart. Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite sind die gewählten Bezirksräte diejenigen, die mit ihren detaillierten Ortskenntnissen, die gewiß sehr wichtig sind, schlechthin das offene Ohr für die Wünsche und Anregungen der Bevölkerung sind. Von den Bezirksräten wird also sehr große Lokalkennntnis verlangt. Hinsichtlich der Einteilung der Bezirke gibt es verschiedene Auffassungen, so zum Beispiel in eine Einteilung nach Sprengeln, was gewiß sehr zweckmäßig ist, weil der Bezirksrat so verpflichtet ist, sich a) um das Gebiet genau zu kümmern und b) das zu tun, wozu wir uns alle bekennen, nämlich der Bevölkerung Rechenschaft abzulegen.

Das alles wird in der kommenden Zeit in stärkerem Umfange notwendig sein, als es in früheren Jahren der Fall war. Allein die ganzen Bürgerinitiativen, egal, ob sie uns manchmal passen oder manchmal nicht passen, können, wenn man es genau nimmt, schon von den Bezirksräten irgendwie behandelt werden. Es wäre sehr wichtig, daß in solchen Fällen der Bezirksrat eine gewisse Vermittlerfunktion ausübt. Jedenfalls ist der Bezirksrat keiner, der Politik am grünen Tisch macht, sondern es geht bei ihm in erster Linie um die Lokalkenntnisse.

Manche sagen auch, der Bezirksrat sei ein Ombudsmann auf Bezirksebene, und er soll sich die Wünsche der Bevölkerung anhören. Es sind oft kleine Dinge, die die Menschen bewegen, zum Beispiel ein scheppernder Kanaldeckel, der manchen Bürger vielleicht mehr aufregt, als wenn wir hier im Gemeinderat über ein paar hundert Millionen Schilling debattieren.

Ein weiteres Beispiel: Wir haben schon lange in der sogenannten Politik vor der Haustür verlangt, daß man die Rechte der Bezirksvertretungen ausweitet. Wir haben auch verlangt, daß eine Zentralisierung und eine Aufgabenverlegung in die Bezirke erfolgt. Wir sind sehr froh darüber, daß wir dies in mehreren Gesprächen erreichen konnten, und sehen das als einen Auftakt und Anfang für die weitere Verlagerung von Kompetenzen in die Bezirke an.

Die Bezirksräte bleiben — da stimme ich mit meinem Vorredner völlig überein — weiterhin ehrenamtliche Politiker auf lokaler Ebene. Sie machen nicht die sogenannte große Politik, aber sie befassen sich mit den echten Anliegen und Bedürfnissen der Bevölkerung. Sie tragen damit zu einer besseren Lebensqualität bei.

Wir können heute dieser Regelung vor allem auch deshalb zustimmen, weil sich die ÖVP in den sehr sachlichen Gesprächen durchgesetzt hat und im Gemeinderat beschlossen wird, welche Kompetenzübertragung an die Bezirksvorsteher beziehungsweise, dem Wunsche der ÖVP entsprechend, an die Bezirksvertretungen durchgeführt wird. Wir sind eben der Meinung, daß auch der Bezirksvorsteher nicht allein entscheiden soll, sondern er hat sein Gremium, die Bezirksvertretung, die je nach der Größe der Bezirke aus 30 bis 50 Bezirksräten zusammengesetzt ist. Hier soll über die Probleme diskutiert werden.

Darf ich nur ein Beispiel, das sich mir gerade anbietet, nennen, nämlich die Linienführung des O-Wagens, die sicherlich sehr viele Bezirke betroffen hat. Es wurde überall darüber diskutiert, und auch SPÖ-Bezirke haben sich der Meinung angeschlossen, daß der O-Wagen wieder so fahren soll, wie er ursprünglich gefahren ist.

Ich wiederhole noch einmal, daß sich der Magistrat im Laufe der letzten Jahrzehnte gewiß sehr viel Geld erspart hat, weil viele Erhebungen von den Bezirksräten durchgeführt wurden. Dies ist ein Umstand, den die Öffentlichkeit in den letzten Jahrzehnten nie zur Kenntnis genommen hat.

Ein Schönheitsfehler ist in dieser Novelle allerdings enthalten beziehungsweise nicht gelöst. Ich muß das in aller Offenheit sagen. Es geht um den Bezug des Landeshauptmannes, der zugleich auch Gemeinderat ist. Dieses Problem wurde nicht geregelt, obwohl es seit der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1977, also bereits seit mehr als eineinhalb Jahren, bekannt ist.

Natürlich ist es auch dem betroffenen Herrn Landeshauptmann Gratz bekannt. Es könnte ja ohne weiteres der Fall sein, daß der Herr Bürgermeister und Landeshauptmann wieder sein Gemeinderatsmandat annimmt. Ich weiß schon, daß das Problem im Augenblick nicht existent ist, weil der Herr Bürgermeister kein Gemeinderatsmandat hat. Aber es könnte doch der Fall sein. Wir kennen einen solchen Fall, daß einer sein Mandat zurückgelegt, es aber später wieder angenommen hat. Dann wäre der Herr Landeshauptmann in der unangenehmen Lage, wieder zwei Bezüge zu haben beziehungsweise den Bezug als Gemeinderat der Volkshilfe abzuliefern, wie wir das vorige Woche in der „Arbeiter-Zeitung“ gelesen haben. Das mag zwar sehr edel sein, ist aber gewiß nicht im Sinne des Steuerzahlers. Dies hätte man jetzt gleich regeln können. Wir nehmen an, es wird in der nächsten Zeit geschehen.

Wie Sie aus dem gemeinsamen Abänderungsantrag ersehen können, hat sich die ÖVP in sachlichen Verhandlungen mit der Mehrheitspartei einig sein können. Daher stimmen wir dem Bezügegesetz zu. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident **Pfösch**: Zum Wort gelangt Herr Abg. Ing. Fritz Hofmann. Ich erteile es ihm.

Abg. Ing. **Hofmann**: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Hoher Landtag! Ich kann es mir aus zeitökonomischen Gründen ersparen, viele Wieder-

holungen zu bringen, weil ich in weiten Teilen die Meinungen teile, die meine beiden Vorredner zu diesem Thema geäußert haben. Ich möchte sie nur unterstreichen, bis auf zwei Dinge, die Herr Präsident Hahn zum Schluß gesagt hat; darauf werde ich später noch eingehen.

Für meine Fraktion ist die Novellierung dieses Gesetzes ein Schritt in der Erfüllung unseres Schwerpunktprogramms, das sich zur Aufgabe gestellt hat, Dezentalisierungsmaßnahmen zur Aufwertung der Bezirke durchzuführen. Ein erster Schritt in diesem Schwerpunktprogramm wurde schon vor einigen Monaten gesetzt, als im Zuge der Bauordnungsnovelle Kompetenzen in die Bezirksvertretungen verlagert wurden. Skeptiker haben damals gemeint, man würde den Gleichheitsgrundsatz verletzen. Heute können wir sagen, daß aus dieser Änderung der Gesetzesmaterie keine Schwierigkeiten erwachsen sind, daß die Handhabung der Bauordnung in diesen verlagerten Bereichen zu keinen Schwierigkeiten geführt hat. Das gibt uns auch mehr Mut, die nächsten Schritte in Angriff zu nehmen.

Wir werden schon morgen im Gemeinderat im Verordnungswege weitere Dezentalisierungen durchführen. Heute ist nur der Anlaß, dazu zu sprechen.

Ich glaube, daß die Feststellung, daß keine Entlohnung für Bezirksräte, sondern eine Anerkennung ihrer Tätigkeit erfolgt, noch um einen Gedanken erweitert werden müßte, daß wir dadurch nämlich ein bißchen mehr Chance haben, die Bezirksvertretung in ihrer Zusammensetzung näher an den Bevölkerungsschnitt heranzubringen. Heute ist es ja oft so, daß sich nur gewisse Berufsgruppen die Möglichkeit schaffen können, ihre Tätigkeit abzuwickeln. Mit diesem Schritt wird diese Möglichkeit, glaube ich, etwas erweitert.

Der nächste Gedanke, den ich anbringen möchte, ist, daß es für die Verhandlungen in diesem Haus, Landtag und Gemeinderat, nach langer Zeit wieder einmal möglich war, im sachlichen Bereich eine einvernehmliche Lösung zustandezubringen. Es hat einige Torpedierungsversuche gegeben, aber die Vernunft hat doch gesiegt, und wir werden heute zu einem einvernehmlichen Beschluß kommen.

Für meine Fraktion ist das ein Schritt auf dem Wege der Dezentralisierung, und wir sind überzeugt, daß es nicht der letzte Schritt ist, sondern weitere Schritte folgen können.

Die Frage der Urheberschaft des Abänderungsantrages, die Herr Präsident Hahn zur Sprache gebracht hat, hat mir ein Scherzwort in Erinnerung gebracht, wie zwei Ehepartner ihre Meinung durchsetzen: Wenn wir ungleicher Meinung sind, gilt die Meinung der Gattin, und wenn wir gleicher Meinung sind, gilt meine. In diesem Sinne: Wir sind gleicher Meinung, es gilt Ihre Meinung! (Heiterkeit bei der SPÖ.)

Bei der Frage der Nichtregulierung der Bezüge des Landeshauptmannes, wenn es gleichzeitig zu einer Funktion im Landtag kommt, haben wir in den Vorbesprechungen deutlich zum Ausdruck ge-

bracht, daß wir eine Bundesregelung anstreben, daß aber in anderen Ländern Landesregelungen getroffen wurden. Ich bin ein bißchen betrübt, Herr Präsident Hahn, daß Sie den Vorwurf erhoben haben, wir reden nicht darüber. Sie haben es halt irgendwie machen müssen, ich weiß nicht, vielleicht, um einen kleinen Tribut dafür zu zahlen, daß es doch zu einer gemeinsamen Lösung in dieser Frage gekommen ist.

Ich darf für meine Fraktion noch einmal sagen, daß wir diese Änderung des Bezügegesetzes nur im Zusammenhang mit unserem Schwerpunkt der Aufwertung der Bezirke und Dezentralisierung der Kompetenzen sehen, und in diesem Sinn werden wir der Vorlage die Zustimmung erteilen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Pfösch**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich erkläre die Verhandlungen für geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang und den von den politischen Klubs vorgeschlagenen Änderungen, denen sich der Berichterstatter anschließt, zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Das Gesetz ist somit in erster Lesung angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird. Berichterstatter ist Herr amtsführender Stadtrat Nekula. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat **Nekula**: Hoher Landtag! Der Entwurf einer 5. Novelle zur Dienstordnung 1966 sieht die Modernisierung verschiedener Formulierungen vor, insbesondere bezüglich der Dienstpflicht der Beamten, die Einbeziehung des Wiener Mutterschutzgesetzes und der dienstrechtlichen Bestimmungen des Wiener Arbeitsplatzsicherungsgesetzes in die Dienstordnung 1966 und die gesetzliche Verankerung bestehender Vorgangsweisen, die sich im Laufe der Zeit in der Praxis herausgebildet haben, wie beispielsweise die Regelung über die Dienstfreistellung für Kuraufenthalte.

An wesentlichen materiellen Änderungen sind hervorzuheben:

Durch den neuen § 18 a der Dienstordnung 1966 soll die Abordnung von Beamten gesetzlich geregelt werden. Eine Abordnung liegt dann vor, wenn der Beamte bei einer Einrichtung außerhalb des Magistrats Dienst versieht, jedoch weiterhin im Stande des Magistrats unter Weiterzahlung der ihm zustehenden Bezüge geführt wird. Die Abordnungen sollen künftig auf Dienstleistungen bei anderen Gebietskörperschaften, bei einem Klub des Wiener

Gemeinderates oder bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Einrichtung beschränkt werden. Die Abordnung darf, wie das schon bisher Praxis war, nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen. Der Beamte kann die Zustimmung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unverzüglich aufzuheben.

Die Einrichtung, bei der der abgeordnete Beamte Dienst versieht, hat der Gemeinde Wien grundsätzlich den gesamten Aktivitätsaufwand zu refundieren und, da die vom Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge in der Regel den künftigen, von der Gemeinde Wien zu tragenden Pensionsaufwand nicht decken, einen Beitrag der pensionsanrechenbaren Bezüge zu leisten. Sofern die Abordnung nicht zu einer Gebietskörperschaft erfolgt, soll dem Gemeinderat jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Refundierung des Aktivitätsaufwandes sowie auf die zu leistenden Beiträge zum künftigen Pensionsaufwand gänzlich oder teilweise zu verzichten.

Derzeit gebührt gemäß § 56 Abs. 5 der Dienstordnung weiblichen Beamten, die innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes dem Dienst entsagen, eine Abfertigung. Dieser Anspruch auf Abfertigung soll künftig auch bei Beamtinnen entstehen, die ein Kind adoptieren oder es in der Absicht der Adoption in unentgeltliche Pflege genommen haben und bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres dieses Kindes dem Dienste entsagen.

Nach der bestehenden Rechtslage ist der Urlaubsanspruch von Beamten, die den Präsenzdienst oder den Zivildienst leisten und den Urlaub nicht schon vor Antritt dieses Dienstes zur Gänze konsumiert haben, entsprechend der Dauer des Präsenz- oder Zivildienstes im Vergleich zum Urlaubsjahr zu kürzen. Diese Bestimmung soll, soweit es sich um Beamte der Stadt Wien handelt, ab dem Urlaubsjahr 1980 entfallen.

Darüber hinaus sieht die Novelle auch eine Regelung bezüglich der Dienstwohnungen vor, die nunmehr eine einheitliche Vorgangsweise für sämtliche Dienstwohnungen bringt.

Ich darf Sie bitten, meine Damen und Herren, dieser Novelle Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Pfösch**: Es hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Abg. Pöder zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Ich darf nachholen: Die Wortmeldung erfolgt nach § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung.

Abg. **Pöder**: Herr Präsident! Herr Stadtrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Dienstrechtsgesetze, die im Wiener Landtag beschlossen werden, sind nicht gerade spektakuläre Gesetze. In der Regel ist es so, daß hier Änderungen durchgeführt werden, die sich oft aus Änderungen durch Bundesgesetze oder anderen Rechtsnormen ergeben. Wenn man die vorliegende Novelle aber nur so betrachten würde, würde man dieser Vorlage nicht ganz gerecht werden. Ich würde Sie gerne bitten, das derzeitige, wenige Minuten noch bestehende Recht mit dem

zu vergleichen, was Sie in wenigen Minuten beschließen werden. Sie werden daraufkommen, daß hier eine tiefgreifende Verbesserung, aber nicht nur Verbesserung, sondern auch Modernisierung des Dienstrechtes für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien Platz greift. Ich werde in wenigen Worten auf einige Schwerpunkte hinweisen.

Wir bemühen uns in Permanenz, immer noch bestehende kleine Reste des obrigkeitstaatlichen Denkens im Dienstrecht abzubauen, und ich glaube, daß die Vorlage ein gut gelungener Versuch ist, in einer ersten Teilreform, der sicherlich noch weitere werden folgen müssen, dem Grundgedanken zu entsprechen, ein modernes, der heutigen Zeit angepaßtes, dem heutigen Geist des Berufsbeamtentums Rechnung tragendes Dienstrecht zu formulieren.

Ich möchte, weil ich nur auf wenige Schwerpunkte eingehen kann, die Gelöbnisformel als typisches Beispiel dafür hernehmen, welcher Geist bei der Neuformung des Dienstrechtes geherrscht hat. Die alte Gelöbnisformel, die Sie ja kennen, spricht davon, daß der Beamte gelobt, die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich und der Bundeshauptstadt Wien sowie sonstige Vorschriften unverbrüchlich zu beachten und die mit der Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft und ohne Ansehen der Person zu erfüllen und die Dienstverschwiegenheit zu beobachten. Die neue Fassung ist viel einfacher und schlichter. Der Beamte hat zu geloben, daß er die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Wien befolgt und alle sich aus seinem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt. Eine sehr einfache Formel, weniger hochtrabend, weniger bombastisch, sehr modern. Ich glaube, daß sie dem Geist gerecht wird, der vorherrscht, daß wir eben ein modernes Dienstrecht schaffen möchten.

Nun ein paar Schwerpunkte. Neu im Dienstrecht ist die Bestimmung über die Abordnung der Beamten. Wir kommen damit einer Anregung des Rechnungshofes nach. Es war die Überlegung, daß eine Abordnung von Beamten zu anderen Gebietskörperschaften, und zwar im Sinne einer wechselseitigen Hilfeleistung, zu Klubs des Wiener Gemeinderates oder zu Anstalten, Stiftungen, Fonds oder anderen Organisationen grundsätzlich erfolgen kann, wenn das im Einvernehmen mit der Stelle, wo der Beamte Dienst zu leisten hat, geschieht. Das kann auf Zeit oder auf Widerruf geschehen. Es ist eine Refundierung der Bezüge und des Pensionsaufwandes vorgesehen, es ist aber auch eine Bestimmung eingebaut, die vorsieht, daß von der Refundierung und auch vom Beitrag zum Pensionsaufwand dann Abstand genommen wird, wenn man eine lebende Subvention geben will.

Eine sehr interessante und dem Geist der heutigen Zeit entsprechende Form wurde bei den allgemeinen Pflichten gefunden. Sie werden die Formulierung „Der Beamte hat innerhalb und außerhalb des Dienstes das Standesansehn zu wahren“ nun umsonst suchen. Diese Bestimmung wurde herausgenommen und durch das ersetzt, was man vom Dienstnehmer einer Gebietskörperschaft wie Wien erwartet: Er hat sich so zu verhalten, wie es der

Achtung und dem Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, angemessen erscheint. Also eine Formulierung, die durchaus dem heutigen Zeitgeist entspricht und daher auch ein guter Fortschritt in unserem Dienstrecht ist.

Neu geregelt wurde in diesem Gesetz auch die Gehorsamspflicht. Die Pflichten, aber auch die Rechte des Beamten sind klar umrissen.

Neu formuliert wurde auch die Bestimmung über die Dienstverschwiegenheit, die drei Grundziele verfolgt. Die Dienstverschwiegenheit ist in erster Linie zu beobachten, wenn es die Rechte des Bürgers zu schützen gilt. Natürlich kommt der Beamte der Stadt Wien vielfach zu Informationen, die wirklich bis in die privatesten Bereiche des Bürgers gehen können. Er hat daher zum Schutze des Bürgers diese Dienstverschwiegenheit gegen jedermann zu beobachten. Das Dienstrecht sagt auch ganz deutlich, wo diese Dienstverschwiegenheit aufgehoben ist: dort, wo ihn der Dienstgeber davon entbindet, dort, wo für den Bürger, für den Dienstgeber, aber auch für den Beamten kein Schaden entstehen kann.

Neu in dem Gesetz ist — auch eine Auffassung, der wir uns gemeinsam genähert haben —, daß es die Pflicht des Beamten ist, sich permanent einer Fortbildung zu unterziehen. Es ist nicht damit getan, daß man die allgemeinen Anstellungserfordernisse erfüllt, dann in Form einer Dienstprüfung die besonderen Anstellungserfordernisse erwirbt und nun glaubt, ein ganzes langes dienstliches Leben nichts mehr dazulernen zu müssen. Wir haben längst erkannt, daß ein wirksames Tätigwerden im Interesse der Bevölkerung ein ständiges Sich-Vervollkommen, ein ständiges Dazulernen erfordert, weil sich auch die Gesellschaft und die sozialen Umstände in unserer Bevölkerung in einer permanenten Entwicklung befinden, weil sich die Gesetzeslage ändert, weil neue Gesetze, neue Aufgaben, dazukommen. Wir können daher mit gutem Recht sagen, daß der Dienstnehmer der Stadt Wien sich in Permanenz fort- und weiterbilden muß. Hier fällt sicherlich der Verwaltungsakademie der Stadt Wien eine große Aufgabe zu, der sie Genüge wird tun müssen.

Neu formuliert ist auch die Frage der Nebenbeschäftigung. Grundsätzlich ist es dem Beamten der Stadt Wien untersagt, solche Nebenbeschäftigungen auszuüben, die seine Unbefangenheit in Frage stellen, die die Achtung und das Vertrauen, die in ihn gesetzt werden, beeinträchtigen. Hier fehlen also schon die Worte „die dem Standesansehen widerstreiten“. Auch eine sehr moderne, eine zeitgemäße Fassung: Achtung und Vertrauen. Gerade das ist es ja, was der Bürger vom Beamten fordert, nämlich Vertrauen und Achtung vor jenen, die berufsmäßig diese Aufgaben zu erfüllen haben. Natürlich sind Nebenbeschäftigungen auch dann untersagt, wenn sie die dienstlichen Aufgaben behindern würden. Das sind die Ausschließungsgründe. Meldepflichtig sind nur erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen.

Eine neue Bestimmung, die endlich eine solide Rechtsbasis darstellt, sind die Dienstfreistellungen zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit.

Das, was bisher in Erlässen und in Vereinbarungen geregelt war, hat nun seinen Niederschlag im Dienstrecht gefunden und ist eine Bestimmung zum Schutze des erkrankten oder sich in Rekonvaleszenz befindlichen Bediensteten. Hier sind Rechte und Ansprüche klar umrissen.

Eine sehr interessante neue oder geänderte Bestimmung betrifft die Dienst- und Werkswohnungen. Es ist in unser aller Interesse, daß gerade beim Wechsel einer Dienstwohnung nach Beendigung der Dienstzeit oder nach Änderung des Dienstcharakters die Dienstwohnung möglichst rasch freigemacht wird. Hier haben wir eine Vereinbarung in Gesetzesform gegossen, die besagt, daß innerhalb von drei Monaten eine Dienstwohnung zu räumen ist. Geschieht das nicht, dann ist dafür eine Entschädigung zu leisten. Allerdings kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, weil es nicht immer gelingen wird, innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwohnung zu beschaffen, diese Frist auf die Dauer von neun Monaten verlängert werden.

Ich sage ganz deutlich, da es hier heißt, daß der ortsübliche Mietzins zu entrichten ist, daß über die Frage des ortsüblichen Mietzinses noch Gespräche notwendig sein werden. Hier wird man sicherlich eine gerechte Lösung finden müssen.

Letztlich zu einer wesentlichen Verbesserung, die gar nicht sehr deutlich im Dienstrecht zum Ausdruck kommt, die aber doch, so glaube ich, ein kleines Stückchen Pionierarbeit ist.

Wir finden im Artikel IV dieses Gesetzes die Bestimmung, daß Absatz 2 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes ab dem Jahre 1980 auf Präsenzdienster und Zivildienster keine Anwendung mehr finden wird. Das bedeutet, daß jene Bestimmung, die besagt, daß dem Präsenzdienster oder dem Zivildienster so viele Zwölftel seines Gebührenurlaubes zu kürzen sind, als Präsenzdienst und Zivildienst gedauert haben, wegfällt und daß in Zukunft eine Kürzung des Urlaubsanspruches nicht mehr eintritt. Das hängt mit der großen Wehrrechtsreform zusammen. Wir glauben, daß damit ein guter Schritt in Richtung Verbesserung des Dienstrechtes gerade für die jüngsten Dienstnehmer getan worden ist, und begrüßen daher diese Änderung.

Ich darf in diesem Zusammenhang hervorheben, daß die Stadt Wien, soweit ich informiert bin, der erste Dienstgeber ist, der diesen geänderten Umständen Rechnung trägt und eine Bestimmung beseitigt, die eine Härte bedeutet. Ich hoffe, daß, wie es schon so oft gewesen ist, diese Bestimmung bald Allgemeingut des gesamten Arbeitsrechtes in Österreich sein wird. Wir werden sicherlich alles daran setzen, um diese Verbesserung zu verbreiten und sie auch anderen Dienstnehmern im Bereich der Privatwirtschaft ebenso wie im Bereich des öffentlichen Dienstes zugänglich zu machen.

Ich habe Ihnen damit das Wichtigste gesagt und möchte nur abschließend noch ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen. Diese erste Teilkodifikation unseres Dienstrechtes ist nur jener Teil, der die Pflichten des Beamten regelt und die Änderung einiger Rechtsbestimmungen bringt. Es werden

dem noch einige Schwerpunkte folgen müssen. Vor allen Dingen gilt es, das Disziplinarrecht in Angriff zu nehmen. Hier gibt es zwei Gebiete, die wir versuchen werden, grundsätzlich einer Neuformung zuzuführen.

Ich nenne hier zuerst die Sanktionen im Disziplinarrecht. Wir wollen den modernen Entwicklungen des Strafrechts folgen, nämlich bei Dienstvergehen mit Geldbußen Schuld und Sühne wieder in die Waage zu bringen, wenn man so sagen darf. Das bedeutet, alle jene Strafen auszuschließen, die eine ungeheure Fernwirkung haben und den Bediensteten oft auch in Bagatellfällen durch den Ausschuß von Beförderungen, Überstellungen und sonstigen Förderungen ungemein hart bestrafen, solange er unter der Einwirkung einer Disziplinarstrafe lebt. Das ist die eine Überlegung. Die zweite ist, daß wir im künftigen Disziplinarrecht auch die Frage der Doppelbestrafung, die rechtlich sehr kompliziert ist, einer näheren Betrachtung unterziehen wollen.

Einer Reform bedarf sicherlich auch das Qualifikationsrecht. Diesbezüglich möchte ich nur andeuten, daß die subjektiven Rechte des Beamten im Wiener Qualifikationsrecht, ich möchte fast sagen, schmalbrüstig entwickelt sind. Ich glaube, daß der Beamte Anspruch hat, nicht nur dann von seiner Dienstbeschreibung informiert zu werden, wenn diese eine negative Beurteilung aufweist, sondern es ist sein gutes Recht, immer zu wissen, wie es um ihn steht. Es ist also dem Beamten immer, wenn er beschrieben wird — er wird ja nur zu bestimmten Anlässen beschrieben —, zur Kenntnis zu bringen, wie er von seinen Dienstvorgesetzten beurteilt und qualifiziert wird. Man wird zweifellos auch dort, wo eine vermeintlich nicht gerechte Qualifikation vorliegt, ein Verfahren festlegen müssen, um einer solchen Qualifikation entgegenzutreten zu können.

Ein weiterer Punkt ist das Urlaubsrecht. Hier möchte ich keine programmatischen Erklärungen abgeben, sondern nur das wiederholen, was die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auf ihrem Gewerkschaftstag beschlossen hat. Wir wollen bei unseren Bestrebungen nach einem besseren Urlaubsrecht nicht den Weg gehen, den das Bundesdienstrecht nahm. In Kürze wird dort eine entscheidende Weichenstellung eintreten, nämlich das Ausmaß des Gebührenurlaubes nach der Höhe der Dienstklasse und der dienstrechtlichen Stellung des Beamten zu bemessen. Wir halten das für ein nicht gerechtes Urlaubsrecht. Wir sind vielmehr der Meinung, daß grundsätzlich jenes Urlaubsrecht, das sich nach dem Lebensalter und nach dem Dienstalter richtet, das gerechteste ist, und wollen dem mehr als bisher zum Durchbruch verhelfen.

Ich möchte abschließend noch eine kritische Bemerkung anbringen, die durchaus nicht als politische Polemik aufzufassen ist.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat gemeinsam mit den drei anderen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sehr lange um den zweiten Teil der Kodifikation des Bundesdienstrechtes gerungen; manche der Bestimmungen fließen ja in unsere 5. Novelle zur Dienstordnung ein. Es ist nur,

ich möchte fast sagen, ein Witz in der jüngsten Geschichte der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, die ja bekanntlich ÖVP-dominiert ist, daß nach Abschluß der Verhandlungen der Vorsitzende der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten im Fachblatt jubelnd verkündet, nun sei auch der zweite Teil der Kodifikation des Beamtendienstrechtes des Bundes geregelt, und das Parlament habe bereits diesen zweiten Teil beschlossen. Tatsache ist, daß diese Meldung zu früh kam, denn die ÖVP hat die Beschlußfassung im Parlament verhindert. Es ist bis heute noch zu keinem Beschluß gekommen.

Ich möchte nur noch ganz zuletzt als Gewerkschafter sagen: Wenn man die Diskussionen, die derzeit in der „zweiten Reichshälfte“ geführt werden, verfolgt, dann beschleicht einen manchmal Besorgnis um jene, die als christliche Gewerkschafter gemeinsam mit den Sozialisten sicherlich viel dazu beigetragen haben, daß Österreich heute ein gutes Arbeitsrecht und auch ein gutes Dienstrecht des öffentlichen Dienstes hat. Aber wenn man sie so behandelt, kommt einem wirklich Besorgnis über die Zukunft. Ich würde mir nur wünschen, daß der Weg, der viele Jahrzehnte gegangen worden ist, sich ungehindert fortsetzen läßt. Aber die Zukunft schaut nicht sehr rosig aus, und ich fürchte fast, daß jene Gruppe, die man noch als die positivste Gruppe in der ÖVP bezeichnen kann, immer mehr an Einfluß verliert und jene Kreise stärker werden, die durchaus nicht zu den positiven Kräften der österreichischen Volkspartei zählen.

Ich bitte Sie, dieser Vorlage Ihre Zustimmung zu erteilen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident **Pfösch**: Ich danke.

Ich möchte noch ergänzen, daß nach § 35 Abs. 10 der Präsident dem Landtag vorschlagen kann, daß Spezial- und Generaldebatte in einem abgewickelt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Im gegenständlichen Fall wurde ein Widerspruch nicht erhoben, so daß General- und Spezialdebatte in einem abgeführt wurden.

Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Gesetzesvorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Danke. Das ist so beschlossen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 10.15 Uhr.)

